

Richtlinie für die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen

(vom 16. November 2010)²

Gestützt auf § 5 des vom Fachhochschulrat erlassenen Reglements über die Prüfungen an der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 27. Oktober 2009,

beschliesst die Prorektoratsleitung Ausbildung:

I. Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Studiengänge „Kindergarten“, „Kindergarten-Unterstufe“, „Primarstufe“ und „Sekundarstufe I“. Sie richtet sich nach den Vorgaben der Kommissionen für die Anerkennung von Lehrdiplomen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, EDK. Für Studiengänge, die ausschliesslich kantonalem Recht unterstehen, hat sie keine Gültigkeit.

§ 2 Referenzrahmen

Der Referenzrahmen für die Anrechnung von früheren Studienleistungen ist der reguläre Studiengang. Das bedeutet,

- dass auch Studierende, denen frühere Studienleistungen angerechnet werden, die Zielsetzungen des jeweiligen Diplomstudiengangs uneingeschränkt erfüllen müssen und
- dass die Leistungen für das Diplom (Diplomprüfung, Bachelor- bzw. Masterarbeit) für alle Absolventinnen und Absolventen identisch sind.

§ 3 Gleichwertigkeit

¹ Bereits erbrachte Studienleistungen sind anzurechnen, wenn sie bezüglich ihrer Inhalte und Zielsetzungen mit den im Regelstudiengang der PH Zürich geforderten Studienleistungen als gleichwertig erachtet werden.

² Sind Inhalte und Zielsetzung eines Moduls/ Modulteils gleichwertig, ist in den folgenden Fällen eine Anrechnung von Studienleistungen möglich:

- a. Module/ Modulteile einer vorangehenden Lehrerbildung an derselben Hochschule,
- b. Module/ Modulteile einer vorangehenden Lehrerbildung an einer anderen Hochschule,
- c. Module/ Modulteile einer vorangehenden Lehrerbildung, die nicht auf Hochschulstufe stattgefunden hat,
- d. Module/ Modulteile anderer Ausbildungen, die innerhalb einer formalen Ausbildung erfolgten.²

§ 4 Anrechenbare Ausbildungsteile

Die Anrechnung früherer Studienleistungen kann alle Ausbildungsbereiche (inkl. berufspraktische Ausbildung) betreffen.

§ 5 Studienleistungen ohne Abschluss

¹ Eine Anrechnung ist vorbehältlich Absatz 2 sowohl möglich, wenn bereits ein Studienabschluss erworben wurde, als auch, wenn Studienleistungen ohne Abschluss erbracht wurden, sofern ein Leistungsnachweis für die anzurechnende Studienleistung vorliegt.

² Die Anrechnung von Studienleistungen, die nicht auf Hochschulstufe erbracht wurden, bedingt stets einen ausgewiesenen Abschluss.

II. Anrechnung

§ 6 Vorbildungsinstitution

¹ Es werden Studienleistungen angerechnet, die auf Hochschulstufe erbracht worden sind. Ebenso angerechnet werden Studienleistungen von Inhaberinnen und Inhabern eines Lehrdiploms, welches auf seminaristischem Weg erworben wurde.

² In begründeten Ausnahmefällen können andere Studienleistungen angerechnet werden (z.B. Abschlüsse von Sprachkursen, Informatikausbildungen).

§ 7 Anrechnung von Beurteilungen

¹ Der Einbezug von Noten aus Vorleistungen ist zulässig, falls sie an der PH Zürich oder einer Partnerhochschule erworben wurden.

² Werden Studienleistungen angerechnet, die im Regelstudiengang mit einer Teilnote abgeschlossen werden, so ist in der Anrechnungserklärung die Berechnung der Schlussnote zu regeln. Im Regelfall wird die Schlussnote aus wenigen Teilnoten berechnet.

§ 8 Anrechnung von Unterrichtspraxis

Unterrichtspraxis wird angemessen angerechnet, wenn sie „validiert“ ist, d.h. wenn eine positive Fremdbeurteilung der Berufspraxis vorliegt (z.B. durch die Schulbehörde).

§ 9 Keine Doppelanrechnung von Kreditpunkten

Eine Doppelanrechnung von Kreditpunkten – d.h. eine gleichzeitige Anrechnung derselben Kreditpunkte in verschiedenen Ausbildungsbereichen – ist nicht zulässig.

III. Verfahren

§ 10 Sicherstellung von Gleichwertigkeit und Gleichbehandlung

Das Verfahren stellt sicher, dass Anrechnungen grundsätzlich im Hinblick auf eine Gleichwertigkeit der zu erlassenden mit der bereits erbrachten Studienleistung erfolgen und dass die Gleichbehandlung der Studierenden gewährleistet ist.

§ 11 Ablauf

¹ Studierende werden vor Studienbeginn und zu Studienbeginn mit geeigneten Mitteln auf die Möglichkeit von Anrechnungen von Vorleistungen hingewiesen.

² Die Studierenden füllen auf einem Gesuchsformular eine tabellarische Übersicht mit den für die Anrechnung relevanten Studienleistungen bzw. Studienabschlüssen aus. Anzugeben sind insbesondere Institution und Jahr der Studienleistung, Titel der Veranstaltung mit den entsprechenden Zielen, Dozentin und zeitlicher Umfang (Semesterwochenstunden oder Kreditpunkte).

³ Diese Angaben müssen in geeigneter Form (Transcript of Records, Kopien aus Testatbuch, Teilnahmebestätigung u.ä.) belegt werden. Sofern Dokumente nicht in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache verfasst sind, muss eine beglaubigte Übersetzung vorgelegt werden.

⁴ Die zuständige Abteilungsleitung entscheidet unter Berücksichtigung der oben genannten Grundsätze über die Anrechnung. Sie stellt dabei sicher, dass alle Studierenden die Ausbildungsziele des regulären Diplomstudiengangs erreichen und eine Ausbildung erhalten, welche den Mindestanforderungen der EDK-Anerkennungsreglemente entspricht.

⁵ Die Anrechnung wird in einem „Übernahmevertrag“ dokumentiert. Darin wird ausgewiesen, welche Studienleistung, die im Regelstudiengang an der PH Zürich zu erbringen wäre, durch die Anrechnung einer Studienleistung an einer anderen Institution ersetzt wird.

⁶ Die entsprechenden Anrechnungen von an anderen Institutionen erbrachten Studienleistungen werden mit der entsprechenden Anzahl Kreditpunkte im „Transcript of Records“ aufgelistet.

⁷ Semesterwochenstunden und Kreditpunkte aus anderen Systemen werden dabei ins ECTS-System umgerechnet.

§ 12 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung von Anerkennungsgesuchen kann Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen erhoben werden. Entsprechende Entscheide werden mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.

§ 13 Häufige Fälle

Damit die Gleichbehandlung der Studierenden gewährleistet ist, kann die Prorektoratsleitung Ausbildung einen Referenzrahmen für häufige Fälle festlegen.

IV.¹ Besondere Regelung bei den Studiengängen für Quereinsteigende Kindergarten-Unterstufe und Primarstufe

§ 14¹ Anrechnung von 60 ECTS-Punkten

Bei allen Studiengängen für Quereinsteigende, die für die Zulassung einen Hochschulabschluss auf Bachelorstufe bzw. einen vergleichbaren Abschluss voraussetzen, werden aufgrund der erbrachten Studienleistungen pauschal 60 ECTS-Punkte angerechnet.

§ 15¹ Zusätzliche Anrechnungen

Es werden keine zusätzlichen Anrechnungen gewährt, die über die in § 14 beschriebenen 60 ECTS-Punkte hinausgehen. Ausnahmen werden nur für ein einzelnes Fach gewährt, wenn die oder der Studierende bereits über ein entsprechendes Fachlehrdiplom für die betreffende Stufe verfügt.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Prorektoratsleitung vom 12. Februar 2015

² Fassung gemäss Beschluss der Prorektoratsleitung vom 9. September 2020